

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA Basislastschriftverfahren und SEPA-Firmenlastschriftverfahren

1. Allgemein

1.1. Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2. Entgelte

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

1.3. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für den Kunden besteht die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn über Verstöße des E-Geld-Instituts gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

2. SEPA-Basislastschrift

2.1. Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über das E-Geld-Institut an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister dem E-Geld-Institut die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto vom E-Geld-Institut die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.2. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bis 31. Januar 2016) zusätzlich den BIC des E-Geld-Instituts als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da das E-Geld-Institut berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen.

2.3. Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Inter Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an das E-Geld-Institut weitergeleitet werden.

2.4. SEPA-Lastschriftmandat

2.4.1. Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seinem E-Geld-Institut die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seinem E-Geld-Institut vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an das E-Geld-Institut, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar)
- Bezeichnung des E-Geld-Instituts des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe unter „Kundenkennung“)

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.4.2. Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit das E-Geld-Institut an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seinem E-Geld-Institut die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.4.3. Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seinem E-Geld-Institut – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber dem E-Geld-Institut, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.4.4. Begrenzung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann dem E-Geld-Institut gesondert die Weisung erteilen, einzelne Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften nicht zuzulassen. Diese Weisung muss dem E-Geld-Institut bis spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag schriftlich zugehen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.5. Einzug der SEPA-Basislastschrift durch den Zahlungsempfänger

Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an das E-Geld-Institut als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an das E-Geld-Institut zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift.

2.6. Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.6.1. Belastung des Kontos des Kunden

Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wenn

- dem E-Geld-Institut ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt das E-Geld-Institut nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden beim E-Geld-Institut zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht vom E-Geld-Institut verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für das E-Geld-Institut erkennbar fehlerhaft ist, eine Mandatsreferenz fehlt, ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder kein Fälligkeitstag angegeben ist.

Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden entgegensteht.

2.6.2. Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.6.3. Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung wird das E-Geld-Institut den Kunden auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg unterrichten. Dazu werden die Lastschriften dem Konto belastet und wieder gutgeschrieben.

2.7. Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto vom E-Geld-Institut ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

2.8. Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung ist das E-Geld-Institut verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt es das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

2.8.1. Schadenersatz

Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde vom E-Geld-Institut einen Schaden ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn das E-Geld-Institut die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Das E-Geld-Institut hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihm zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang E-Geld-Institut und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung ist auf 12.500,- Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des E-Geld-Instituts,
- für Gefahren, die das E-Geld-Institut besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist

2.8.2. Schadenersatzanspruch von Kunden, die keine Verbraucher sind

Kunden die keine Verbraucher sind, haben neben einem Herausgabeanspruch nach § 667 BGB und §§ 812 ff BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung Oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, vom E-Geld-Institut den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn das E-Geld-Institut die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang E-Geld-Institut und Kunde den Schaden zu tragen haben. Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der vom E-Geld-Institut in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500,- Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des E-Geld-Instituts und für Gefahren, die das E-Geld-Institut besonders übernommen hat.

2.8.3. Haftungs- und Einwendungsausschluss

Eine Haftung des E-Geld-Instituts ist ausgeschlossen, wenn das E-Geld-Institut gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde vom E-Geld-Institut jedoch verlangen, dass es sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet das E-Geld-Institut das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.8.1 bis 2.8.4 und Einwendungen des Kunden gegen dem E-Geld-Institut aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde das E-Geld-Institut nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn das E-Geld-Institut den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.8.1 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das das E-Geld-Institut keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder vom E-Geld-Institut aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. SEPA-Firmenlastschrift

3.1. Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind. Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann der Kunde über das E-Geld-Institut an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- der Kunde dem E-Geld-Institut die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister dem E-Geld-Institut die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift vom E-Geld-Institut keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

3.2. Kundenkennung

Siehe 2.2.

3.3. Übermittlung von Lastschriften

Siehe 2.3.

3.4. SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

3.4.1. Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Abschnitt 2.4.1. gilt entsprechend.

3.4.2. Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Der Kunde hat dem E-Geld-Institut die Autorisierung nach Nummer 3.4.1 unverzüglich zu bestätigen, indem er dem E-Geld-Institut folgende Daten aus dem vom Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandat übermittelt:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen und
- Datum der Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kunde dem E-Geld-Institut auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln. Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kunde das E-Geld-Institut unverzüglich, möglichst schriftlich, zu informieren.

3.4.3. Widerruf des SEPA-Firmenlastschriftmandats

Der Abschnitt 2.4.3. gilt entsprechend.

3.4.4. Begrenzung von SEPA-Firmenlastschriften

Der Abschnitt 2.4.4. gilt entsprechend.

3.5. Einzug der SEPA-Firmenlastschrift durch den Zahlungsempfänger

Der Abschnitt 2.5. gilt entsprechend.

3.6. Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift

3.6.1. Belastung des Kontos des Kunden

Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am dritten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- dem E-Geld-Institut keine Bestätigung des Kunden gemäß Nummer 3.4.2 vorliegt,
- dem E-Geld-Institut ein Widerruf des Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer 3.4.3 zugegangen ist,
- dem E-Geld-Institut eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 3.4.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt das E-Geld-Institut nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden beim E-Geld-Institut zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht vom E-Geld-Institut verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für das E-Geld-Institut erkennbar fehlerhaft ist,
- eine Mandatsreferenz fehlt,
- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist

3.6.2. Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften

Der Abschnitt 2.6.2 gilt entsprechend

3.6.3. Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung

Der Abschnitt 2.6.3. gilt entsprechend.

3.7. Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift vom E-Geld-Institut keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen; Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen. Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 3.8.2.

3.8. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

Der Abschnitt 2.8. gilt entsprechend.

3.8.1. Schadenersatz

Die Abschnitte 2.8.1 und 2.8.2 gelten entsprechend.

3.8.2. Haftungs- und Einwendungsausschluss

Der Abschnitt 2.8.3. gilt entsprechend.

Anhang: Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Reunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete: Monaco, San Marino, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon